

Hygienekonzept für die Chorproben und Veranstaltungen des Reutlinger Liederkrantz 1827 e.V. Stand 16.01.2022

1. Daten auf einen Blick

Raumname	Heilig Geist Kirche
Name des Ensembles / Vereins	Reutlinger Liederkrantz 1827 e.V. , Choorisma
Raumgröße/-höhe oder verfügbare Fläche	Höhe 5m Breite 8m Länge 13m
dadurch mögliche Gruppengröße	60 Personen
Probenzeit und -dauer	Dienstags 20.00Uhr bis 22.00Uhr
Möglichkeit zum Händewaschen/-desinfektion	in den Sanitärräumen/ am Eingang und b.B. an den Spendern
Lüftungsmöglichkeit	Frischluft-Lüftungsanlage
Reinigungsintervalle	täglich oder nach Benutzung
Zuständig für Anwesenheitsliste	Janna Schreiber
Name der Hygieneverantwortlichen vor Ort	Janna Schreiber
Name des rechtlichen Vertreters	Janna Schreiber

2. Voraussetzungen:

1. Ein Hygienekonzept muss vorliegen und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen des Bundeslandes/des Landkreises/Bistum/Landeskirche etc. müssen eingehalten werden.
3. Der Anbieter/Veranstalter trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle.
4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe/Veranstaltung achtet. Dieser sollte entsprechend geschult werden.

Hygienehinweise sind mit dem Personal zu besprechen.

Alle Teilnehmer/Besucher werden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe/Veranstaltung verständlich über die Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht in Innenräumen eine FFP2 oder vergleichbare Maske – z.B. KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske zu tragen und während des Singens mindestens eine medizinische Maske zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie auf die Pflicht zu gründlichen Händen waschen in den Sanitäreinrichtungen informiert.¹ Es ist ratsam, beim Wiedereinstieg in den Probenbeginn von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern, bei Kindern und Jugendlichen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme.

¹ § 4 Abs. 8 CoronaVO



5. Alle Teilnehmer/Besucher müssen negativ getestet und geimpft oder genesen sein. (vgl. 3. Maßnahmen - Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)
6. Alle Teilnehmer/Besucher der Probe/Veranstaltung werden in einer Anwesenheitsliste (oder App) erfasst.
7. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.

3. Maßnahmen:

Handhygiene:

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!)
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher bereitstellen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe, wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1,5 m) wahren, sich möglichst wegdrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen oder desinfizieren

Beteiligte dokumentieren:

- Von allen Teilnehmern und insbesondere der Besucher sind Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Sitzposition und, soweit vorhanden, die Telefonnummer zu dokumentieren, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen.
Eine erneute Erhebung der Kontaktdaten ist nicht notwendig, soweit diese Daten bereits vorhanden sind.² Dies gilt z.B. für Vereinsmitglieder.
Bei der Erhebung der Daten müssen die Vorgaben der Datenschutz-Verordnung eingehalten werden.
Für diese Aufgabe ist ein Protokollführer verbindlich festzulegen.
- Für die Dokumentation kann auch eine App verwendet werden, die die Anforderungen des § 7 Abs. 4 CoronaVO erfüllt.

² § 7 Abs. 1 CoronaVO



Schnelltests, geimpfte und genesene Personen

- Alle Teilnehmer/Besucher müssen ein tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorweisen. (max. 24h alt)
 - nach vorheriger Anmeldung kann einen Test vor Ort, vor der Probe von geschultem Personal durchgeführt werden.
 - nach vorheriger Anmeldung kann einen Test vor Ort, vor der Probe vom Teilnehmer/Besucher selbst unter Aufsicht des Hygieneverantwortlichen durchgeführt werden. Diese wird nicht bescheinigt und gilt nur für diese Probe/Veranstaltung.
 - die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden.Einen Selbsttest kann unter Aufsicht von:
 - Arbeitgeber,
 - Anbieter von Dienstleistungen,durchgeführt und bescheinigt werden.

Geboosterte Teilnehmer/Besucher können ohne Aufsicht den Test durchführen.

Zusätzlich muss jeder Teilnehmer:

- a. einen Nachweis per ausgegebenen QR Code einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (14 Tage nach der zweiten Impfung, bzw. genesen und erste Impfung)
- b. oder einen Genesenennachweis, d.h. einen positiven PCR-Test der mindestens 28 Tage und nicht älter als 6 Monate ist, vorlegen.

Bei nicht Vorlegung eines aktuellen Tests und eines Impf- oder eines Genesenen Nachweises ist der Teilnehmer/Besucher von der Probe/Veranstaltung auszuschließen.

Ausnahme: Geboosterte müssen keinen Nachweis, über den von ihnen selbst durchgeführten tagesaktuellen Test vorweisen.

Tragen von Masken:

In Innenräumen ist eine FFP2 oder vergleichbare Maske – z.B. KN95-/N95-/KF94-/KF95-Maske zu tragen. Während des Singens ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

- Reservemasken (medizinische Masken) werden zur Verfügung gestellt.
- Bei Durchfeuchtung muss die medizinische Maske gegen eine frische ausgetauscht werden.
- Auf sachgerechten Umgang muss vom Verein hingewiesen werden.



Abstandsregeln beim Singen:

- Mindestabstand von 1,5m seitlich und 2,0m nach vorne (in Singrichtung) ist sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien zu beachten.
- Die Abstände zwischen Chorleiter und zwischen Chorsängern sollten noch größer sein.
- Ggf. sollen durchsichtige Trennwände aufgestellt werden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.
- Markierungen auf dem Boden/an den Wänden geben Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.
- Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bei mehreren Gruppen zu bestimmen. Idealerweise „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Ausgang/Eingang

Proben im Freien:

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu vermeiden.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden
- Die Raumhöhe sollte mindestens 3,5 m betragen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden

Lüftung:

- Die Räumlichkeiten sind mit einer Frischluftzufuhr Anlage versehen.
- Belüftungsanlagen auf die Umwälzleistung und Frischluftzufuhr überprüfen.

Rhythmisierung:

- Bei mehreren Gesangsgruppen sollte die Probenzeit versetzt beginnen

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen (z.B. Klavier).

Essen und Trinken:

- Auf gemeinsame Speisen sollte verzichtet werden.



- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Zuschauerbewirtung gelten die allgemeinen Corona-Regeln für den Gastronomiebetrieb.

Reinigung:

- Die benutzten Räumlichkeiten sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- Besonders (und ggf. häufiger) sind Türgriffe, Toiletten, Waschbecken und häufig benutzte Oberflächen wie bspw. Geländer zu reinigen.
- Bei der Reinigung sind tensidhaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdesinfektion, besser Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen.

Umgang mit Risikogruppen:

- zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Alter (ab 50 Jahren). Diese besonders schützen.

Zutritts- und Teilnahmeverbot³:

Ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen.
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen, aufweisen.
- Keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können.
- Keinen Tagesaktuellen Test vor Ort machen oder einen Nachweis darüber vorlegen.

Ausnahme: Geboosterte müssen keinen Nachweis, über den von ihnen selbst durchgeführten tagesaktuellen Test vorweisen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Chorleiter und 1. Vorsitzende sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.
- Teilnehmer mit dieser Symptomatik sind von den Proben auszuschließen.
- Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorsitzenden dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Bei sämtlichen Krankheitssymptomen: Zu Hause bleiben!

³ § 8 Abs. 1 CoronaVO